

TE OGH 2012/9/26 15Os109/12m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 26. September 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart der Rechtspraktikantin Mag. Krausam als Schriftführerin in der Strafsache gegen Ruth H***** und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida nach §§ 156 Abs 1 und Abs 2, 15 Abs 1 StGB und anderer strafbarer Handlungen, AZ 17 Hv 107/11b des Landesgerichts Klagenfurt, über die Beschwerden der Angeklagten Ruth H***** und Ing. Josef H***** gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz vom 6. Juni 2012, AZ 10 Bs 352/11g, nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 26. September 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart der Rechtspraktikantin Mag. Krausam als Schriftführerin in der Strafsache gegen Ruth H***** und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens der betrügerischen Krida nach Paragraphen 156, Absatz eins und Absatz 2, 15, Absatz eins, StGB und anderer strafbarer Handlungen, AZ 17 Hv 107/11b des Landesgerichts Klagenfurt, über die Beschwerden der Angeklagten Ruth H***** und Ing. Josef H***** gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz vom 6. Juni 2012, AZ 10 Bs 352/11g, nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Oberlandesgericht Graz dem Einspruch der Angeklagten Ruth H***** und Ing. Josef H***** gegen die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 21. Juli 2011, 5 St 241/10s, dahin Folge gegeben, dass die Anklageschrift in Punkt B./I./ gemäß § 215 Abs 3 StPO zurückgewiesen wurde, im Übrigen wies es den Einspruch jedoch ab und stellte die Rechtswirksamkeit der Anklageschrift fest.Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Oberlandesgericht Graz dem Einspruch der Angeklagten Ruth H***** und Ing. Josef H***** gegen die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 21. Juli 2011, 5 St 241/10s, dahin Folge gegeben, dass die Anklageschrift in Punkt B./I./ gemäß Paragraph 215, Absatz 3, StPO zurückgewiesen wurde, im Übrigen wies es den Einspruch jedoch ab und stellte die Rechtswirksamkeit der Anklageschrift fest.

Die gegen diesen Beschluss von den Angeklagten erhobenen Beschwerden (ON 65 und 66) waren als unzulässig

zurückzuweisen, weil dagegen ein Rechtsmittel nicht zusteht (§ 214 Abs 1 letzter Halbsatz StPO). Die gegen diesen Beschluss von den Angeklagten erhobenen Beschwerden (ON 65 und 66) waren als unzulässig zurückzuweisen, weil dagegen ein Rechtsmittel nicht zusteht (Paragraph 214, Absatz eins, letzter Halbsatz StPO).

Ebensowenig ist die Ladung zur Hauptverhandlung (§ 221 Abs 1 StPO) mit Beschwerde anfechtbar, stellt sie doch eine bloß auf den Fortgang des Verfahrens gerichtete Verfügung iSd § 35 Abs 2 letzter Satzteil StPO, nicht aber einen Beschluss iSd § 86 StPO dar. Ebenso wenig ist die Ladung zur Hauptverhandlung (Paragraph 221, Absatz eins, StPO) mit Beschwerde anfechtbar, stellt sie doch eine bloß auf den Fortgang des Verfahrens gerichtete Verfügung iSd Paragraph 35, Absatz 2, letzter Satzteil StPO, nicht aber einen Beschluss iSd Paragraph 86, StPO dar.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E102139

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0150OS00109.12M.0926.000

Im RIS seit

07.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at